

## INFORMATION ZUR BESTATTUNG UND FRIEDHOFSORDNUNG

**Vorwort:** „Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist auferstanden! Er ist nicht hier“  
Matthäusevangelium 24,5f

Diese frohe Botschaft will jedem Friedhofsbesucher auf unserem Friedhof vermittelt werden. Der Brunnen, das Kreuz, die Kerze in der Laterne und schließlich auch der Baum, stehen als Zeichen des Lebens im Eingangsbereich unseres Friedhofes. Das alles ist von grünem Rasen umgeben, der Farbe der Hoffnung. Der Friedhof ist ein Ort des Lebens, im Osten angelegt, weil dort die Sonne aufgeht, das Symbol für den auferstandenen Christus.

### 1. Vor der Beerdigung

- 1.1 Grundsätzlich wird eine Grabstätte vom Pfarramt vertreten durch Pfarrer Mag. Friedrich Lenhart vergeben.
- 1.2 Der Grabbesitzer soll nach einem Todesfall die Grabstätte ehestens räumen, um den Aushub des Grabes zu ermöglichen.
- 1.3 Gegen Gebühr ist der Totengräber, Steininger Andreas, Tel. 0676 5256993, bereit, diese Arbeiten durchzuführen.
- 1.4 Der Totengräber führt den Aushub des Grabes laut Friedhofsplan durch. Er ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der Fluchtlinien. Der seitliche Grababstand kann bei Bedarf variiert werden.

### 2. Nach der Beerdigung

Variante I: Der Totengräber erledigt alle anfallenden Arbeiten

Nachdem sich das Grab nach 3 bis 4 Wochen einigermaßen gesetzt hat, räumt der Totengräber die Grabstätte ab und umgibt das Grab mit einem Holzrahmen. Diese Gebühren werden vom Totengräber Herr Steininger Andreas verrechnet.

Variante II: Der Grabmieter räumt das Grab selbst ab und übernimmt die fachgerechte Entsorgung

Wir möchten darauf hinweisen, daß in diesem Falle unter keinen Umständen die Kränze und Bukette auf den Friedhofsmüllplatz gebracht werden dürfen.

### 3. Nach einem Jahr

- 3.1 Der Antrag zur Errichtung eines Grabdenkmales ist von der Friedhofsverwaltung (Hr. Dechant Mag. Friedrich Lenhart - Tel. 0676 8776 5920) bzw. vom Finanzausschuss (Hr. Heinrich Gruber Tel. 0664 73113095) zu genehmigen (Unterschrift!).
- 3.2 Aufgrund des genehmigten Antrages ist vom Totengräber das Grab „auszupflocken“. Er hat dabei besonders darauf zu achten, daß die Einhaltung des Friedhofplanes gewährleistet ist.
- 3.3 Wird das Grabdenkmal vom Grabbesitzer selbst oder von einer Steinmetzfirma errichtet, ist nach Fertigstellung die Richtigkeit der Ausführung von der Friedhofsverwaltung (Hr. Dechant Mag. Friedrich Lenhart Tel. 0676 8776 5920) oder vom Finanzausschuss Hr. Heinrich Gruber Tel. 0664 73113095) zu bestätigen.

### 4. Mülltrennung am Friedhof

Wir bitten Sie, dass die Abfälle (Blumen, Kerzen, etc.) in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden. **Sperrigen Abfall bitte mit nach Hause nehmen!**

Homepage: <http://pfarre-ternberg.dioezese-linz.at>

Email: [pfarre.ternberg@dioezese-linz.at](mailto:pfarre.ternberg@dioezese-linz.at) oder [f.lenhart@eduhi.at](mailto:f.lenhart@eduhi.at)

Pfarramt Ternberg, Pfarrhofstraße 10, 4452 Ternberg



## **5. ACHTUNG: Auszug aus der Friedhofsordnung 11.1 - 3.:**

- „1. Die Grabberechtigten können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm.  
Eisengitter, Holzzäune oder Abdeckungen über den ganzen Grabhügel sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig.  
Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb folgender Maße befinden:

<b>Alter Friedhofsteil: (A,B,C,D,E):</b>	Einfachgrab 160 x 80 cm; Doppelgrab 160 x 160 cm
<b>Neuer Friedhofsteil: (H, I, K):</b>	Einfachgrab 180 x 80 cm; Doppelgrab 180 x 180 cm
<b>Urnen/Zubau Friedhof:</b>	Doppelgrab 180 x 180 cm; Urnengrab 80 x 80 cm

Bei der Herstellung der Grabzeichen und der Ausgestaltung der Gräber sind die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien zu beachten.

2. Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.  
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Eine Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften, wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen.  
Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung (Pfarramt Tel. 0676 8776 5920) zu melden. In wichtigen Fällen ist die Zustimmung des Diözesankunstrates einzuholen.
3. **Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal errichtet bzw. werden die angegebenen Punkte nicht eingehalten, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.“**

Der Friedhof ist als geweihte und den Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Wir ersuchen dringendst, die auf diesem Merkblatt angeführten Punkte unbedingt einzuhalten, da ein Zuwiderhandeln das Abtragen des Grabsteines auf Kosten des Grabbesitzers zur Folge haben kann.

Ternberg, März 2016

Die Friedhofsverwaltung